

das Bundesverwaltungsgericht der Bundesrepublik Deutschland im ersten und letzten Rechtszug, wenn der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

### § 8

#### Hypothekendarbankgesetz

Das Hypothekendarbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628—1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710) — Sonderdruck Nr. 1410 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

### § 9

#### Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

Das Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135—1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) — Sonderdruck Nr. 1411 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe Anwendung, daß § 2 Abs. 1 Satz 2 mit den Ziffern 1 bis 3 gegenstandslos ist.

### § 10

#### Gesetz über Bausparkassen

Das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 22 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) — Sonderdruck Nr. 1411 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 10 festgelegten Befugnisse des Bundesministeriums der Finanzen in der Deutschen Demokratischen Republik der Minister der Finanzen ausübt.

### § 11

#### Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266) — Sonderdruck Nr. 1411 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe Anwendung, daß § 8 Abs. 6 wie folgt Anwendung findet:

„(6) Für ein Sondervermögen können Anteilscheine eines anderen Sondervermögens und ausländische Investmentanteile nicht erworben werden.“

### § 12

#### Depotgesetz

Das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4130—1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1507) — Sonderdruck Nr. 1411 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.

### § 13

#### Versicherungsaufsichtsgesetz

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz — VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595) — Sonderdruck Nr. 1412 des Gesetz-

blattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Nach Anhörung des Ministers der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik werden
  - a) Genehmigungen, die die Aufnahme des Versicherungsgeschäfts in der Deutschen Demokratischen Republik ermöglichen und
  - b) versicherungsaufsichtliche Genehmigungen für Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Deutschen Demokratischen Republik erteilt. Hierbei ist darauf zu achten, daß in dem Verwaltungsverfahren den Belangen und den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung getragen wird.
2. Über Anfechtungsklagen gegen Entscheidungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder Klagen wegen Untätigkeit des Bundesaufsichtsamtes entscheidet das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug.

### § 14

#### Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 253) — Sonderdruck Nr. 1413 des Gesetzblattes — findet in der Deutschen Demokratischen Republik mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Soweit in den §§ 21 Abs. 2 und 100 Abs. 3 Ziff. 1 auf das Saatgutverkehrsgesetz verwiesen wird, findet das Gesetz vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBl. I Nr. 125 S. 1179) sowie die Anordnung vom 24. Juli 1973 über die Prüfung und Zulassung zur Vermehrung und zum Vertrieb von Kulturpflanzenarten in der Deutschen Demokratischen Republik — Sortenzulassungsanordnung — (GBl. I Nr. 37 S. 394) Anwendung.
2. Soweit im § 34 auf das Bürgerliche Gesetzbuch verwiesen wird, findet das Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.
3. Soweit in den §§ 46 Abs. 4, 55 Abs. 4 und 82 Abs. 1 auf die Strafprozeßordnung verwiesen wird, findet die Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — Anwendung.
4. Soweit im § 46 Abs. 9 auf die Abgabenordnung verwiesen wird, findet die Abgabenordnung der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.
5. Soweit in den §§ 72 Ziff. 1., 74 Abs. 4, 87 Abs. 2 und 95 Abs. 2 auf das Gerichtsverfassungsgesetz verwiesen wird, findet das Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — Anwendung.
6. Soweit in den §§ 91 Abs. 3 und 102 a Abs. 2 auf das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten verwiesen wird, findet das Gesetz über das Urheberrecht der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.
7. Soweit im § 100 Abs. 3 Ziff. 2 auf das Tierzuchtgesetz verwiesen wird, findet das Gesetz vom 17. Dezember 1980 über die Leitung, Planung und Organisation der Tierzucht — Tierzuchtgesetz — (GBl. I Nr. 35 S. 360) sowie die Vierte Durchführungsbestimmung zum Tierzuchtgesetz — Anerkennung von Tierzuchtbetrieben und Tierzüchtern — vom 6. Januar 1982 (GBl. I Nr. 6 S. 142) Anwendung.
8. Soweit im § 100 Abs. 8 auf das Getreidegesetz, das Zuckergesetz, das Milch- und Fettgesetz sowie das Vieh- und Fleischgesetz verwiesen wird, finden die entsprechenden Marktordnungen für die Land- und Ernährungswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik Anwendung.
9. Die im Gesetz genannten Aufgaben des Bundeskartellamtes sind durch das Amt für Wettbewerbsschutz wahrzunehmen.